



Kurzinformation

Zur Frage einer „Berichtspflicht“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

1. Vorbemerkung

Diese Kurzinformation nimmt auftragsgemäß zu der Frage Stellung, ob sich aus der sogenannten vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie eine „Berichtspflicht“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über „wesentliche Dinge“, ableiten lässt.

2. Definition der „Wesentlichkeitstheorie“

Nach der sogenannten Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber „in grundlegenden normativen Bereichen“ alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen¹. Wesentlich ist dabei, „was für die Grundrechtsverwirklichung wesentlich“ ist. Je wesentlicher eine Angelegenheit für den Bürger und die Allgemeinheit ist, desto höhere Anforderungen werden an den Gesetzgeber gestellt. Hieraus folgt für die Regelungsdichte: Je nachhaltiger die Grundrechte des einzelnen Bürgers durch eine Regelung betroffen oder je gewichtiger die Auswirkungen für die Allgemeinheit sind, desto präziser und enger muss die gesetzliche Regelung sein. Der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes fordert i.e.S. aber nur, dass es überhaupt eine den Anforderungen des § 31 genügende Rechtsgrundlage gibt. Die Wesentlichkeitstheorie „verfeinert“ diese Anforderung dahingehend, dass die formelle Rechtsnorm inhaltlich eine bestimmte Regelungintensität/Bestimmtheit aufweisen muss.¹

¹ BeckOGK/Spellbrink SGB I § 31 Rn. 6, 7.

3. Unabhängigkeit der Berichterstattung

Die Frage nach möglichen „Berichtspflichten“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland ist mit der im Medienstaatsvertrag (MStV)² geregelten Unabhängigkeit der Berichterstattung zu beantworten. Der MStV regelt dazu das Folgende (Auszug):

,,§ 3 Allgemeine Grundsätze

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Rundfunkprogramme haben in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken und dürfen dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen. Weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Angebote sowie § 51 bleiben unberührt.

§ 6 Sorgfaltspflichten

(1) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(2) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Rundfunkveranstaltern durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

§ 26 Auftrag³

(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen

2 Medienstaatsvertrag (MStV) in der Fassung des zweiten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) vom 27.12.2021 in Kraft seit 30. Juni 2022; URL: https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsverträge/Medienstaatsvertrag_MStV.pdf.

3 Die Abs. 3 und 4 sind nicht aufgeführt.

Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.“

4. Fazit

Wie dargestellt, besteht zwischen der im Medienstaatsvertrag geregelten Unabhängigkeit der Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der sogenannten Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichtes kein sachlicher Zusammenhang.

Die „Wesentlichkeitstheorie“ besagt im Kern, dass der Gesetzgeber staatliches Handeln in grundlegenden Bereichen durch förmliche Gesetze legitimieren und alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muss. Der Medienstaatsvertrag hingegen setzt einen allgemeinen Rahmen für Auftrag und Arbeitsweise der öffentlich-rechtlichen Medien – und nimmt dabei keinen Einfluss auf konkrete Inhalte. Die sich hieraus ergebende Unabhängigkeit der Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schließt schon insofern jegliche „Berichtspflichten“ inhaltlicher Art aus.

Die Frage nach möglichen „Berichtspflichten“, auch über „wesentliche Dinge“, ist daher zu verneinen.
